

Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in der Sitzung am 25.11.2019 folgende Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS), am 07.12.2020 den 1. Nachtrag, am 13.02.2023 den 2. Nachtrag, am 16.12.2024 den 3. Nachtrag und am 20.10.2025 den 4. Nachtrag hierzu beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und für die Entleerung und Beseitigung der in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe werden nach näherer Regelung in dieser Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung Abwasserbeiträge, Benutzungsgebühren unterteilt in Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, Untersuchungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Abwasserabgaben und Kleineinleiterabgaben sowie Erstattungsansprüche erhoben. § 2 der Abwassersatzung gilt auch für diese Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung.

T e i l I

§ 2 Abwasserbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 3) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 4 bis 7).

(2) Der Beitrag beträgt

a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)

- an die Abwasseranlage 11,10 EURO pro m² Veranlagungsfläche

b) für die *(Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen - Ergänzungsbeitrag - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.)*

(3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 3 bis 7) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 3 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 2 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.

Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

(3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 4 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 6 entsprechend.

§ 5 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 4 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 6 anzuwenden.

§ 6 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 4 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

§ 7 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

(1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 3 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).

(2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 3 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 6 Abs. 1 bis 3.

(3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 4 bis 6 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

§ 8 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 9 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.

(2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 10 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Beitragspflichtige, öffentliche Last

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 12 Vorausleistungen

(1) Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

T e i l I I

§ 14 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie für die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

(2) Die Abwassergebühren werden nach der Menge aller Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom angeschlossenen Grundstück zugeführt werden.

§ 14 a Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

a) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch 3,22 €.

Darin ist die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe enthalten, soweit es sich nicht um geschlossene Grundstückskläreinrichtungen handelt.

b) Die Gebühr für die Entleerung und Beseitigung der in den geschlossenen Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe beträgt je angefangenen cbm Fäkalschlamm 45,00 €.

(2) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

a) auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus Versorgungsanlagen anderer Wasserversorgungsunternehmen entnommen werden,

b) „zum Zweck des Gebrauchs“ aus anderen Anlagen (z.B. Quellen, Brunnen, Wasserläufen, Grundwasser) entnommene Wassermenge, die durch einen vom Grundstückseigentümer anzuschaffenden und zu unterhaltenden, von der Stadt jederzeit überprüfbaren, gültig geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu messen ist (§ 9 Abs. 5

der Abwassersatzung). Darin ist die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Stoffe enthalten.

(3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Den Nachweis hat der Grundstückseigentümer durch auf seine Kosten anzubringende Sonderwasserzähler zu erbringen. Diese Sonderwasserzähler sind ausschließlich nach Weisung der Stadt mindestens einen Meter hinter den für die Messung des Verbrauchs aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zu setzenden allgemeinen Wasserzählern zu installieren und müssen jederzeit durch die Stadt überprüft werden können. Die Grundstückseigentümer und die Abwassereinleiter haben weiter gegenüber der Stadt vor Beginn des Rechnungszeitraumes schriftlich zu erklären, dass durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen geleitet werden, die der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden dürfen oder für die eine ausdrückliche Befreiung vom Benutzungszwang erteilt ist. In dieser Erklärung sind diese Frischwassermengen genau zu bezeichnen (z.B. Viehtränkwasser, Wasser zur unmittelbaren Herstellung von Getränken). Verstöße gegen diese Erklärung und gegen die Bestimmungen dieses Absatzes schließen die Anwendung des Satzes 1 für die in Frage kommenden Abrechnungszeiträume aus.

(4) Wenn im Einzelfalle ein Nachweis mittels Sonderwasserzähler nicht möglich ist, muss der Grundstückseigentümer den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen erbringen, die der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge ermöglichen. In diesem Falle wird der Nachweis nur dann berücksichtigt, wenn er bis zum 31. März des folgenden Jahres erbracht wird. Der aufgrund dieses Nachweises gegebenenfalls vorzunehmende Abzug von den Abwassergebühren wird bei der nächstmöglichen Gebührenanforderung verrechnet bzw. gutgeschrieben.

(5) Anstelle der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen gestatten, dass gültig geeichte oder beglaubigte Abwasserzähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden, durch die alle vom Grundstück abgenommenen Abwässer zu leiten sind.

(6) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Errechnung der Abwassermenge. Zu Grunde gelegt wird dabei die höhere Verbrauchsmenge.

(7) Bei unerlaubter Einleitung von Abwasser wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

(8) So weit die Beseitigung gewerblicher, industrieller oder sonstiger nicht häuslicher Abwässer einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr festgesetzt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn

a) der Verschmutzungsgrad des Abwassers dargestellt als CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der abgesetzten Probe nach der Dichromatmethode) den Wert von 600 g/cbm übersteigt und/oder

b) die Schädlichkeit des Abwassers durch eine oder mehrere Überschreitung(en) der in § 10 Abs. 7 der Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte festgestellt wird.

Rührt der erhöhte Aufwand aus der Einleitung von Abwasser mit hoher CSB-Konzentration her (CSB größer als 600 g/cbm), so errechnet sich die höhere Abwassergebühr pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G \times \frac{(0,3 \times \text{festgestellter CSB} + 0,7)}{400},$$

wobei G die Abwassergebühr nach Abs. 1 a) ist.

Bei Überschreitungen der aufgrund von § 10 Abs. 7 der Abwassersatzung festgelegten Grenzwerte (einschließlich der Frachtbegrenzungen), erhöht sich die Abwassergebühr, wenn die Summe der Überschreitungen der einzelnen Grenzwerte bei zweimaliger Kontrolle innerhalb von drei Monaten jeweils mehr als 100 v.H. beträgt nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Summe der Überschreitungen i.v.H.	0-100	101-200	201-300
Erhöhung der Abwassergebühr nach Abs. 1 a) um v.H.	0	10	20

Für jede weitere angefangene 100prozentige Überschreitung erhöht sich die Abwassergebühr nach Abs. 1 a) um weitere 10 v.H.

Das Messergebnis ist dem betreffenden Anschlussnehmer mitzuteilen.

Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, die vermuten lassen, dass die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Abwässer einen geringeren Verschmutzungsgrad und/oder geringere Schädlichkeit haben oder dies bei der nächsten routinemäßigen Kontrolle festgestellt wird.

Mit erbrachtem Nachweis kann der Gebührenpflichtige die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades und/oder der Schädlichkeit des Abwassers beantragen. Der neue Verschmutzungsgrad und/oder die Schädlichkeit gilt ab dem Eingang des Antrages auf diese Feststellung.

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Abwassermenge, die durch einen Frischwasserzähler oder einen Abwassermengenzähler zu messen ist, berechnet. Die Kosten für die Einrichtungen dieser geeichten bzw. kalibrierbaren Messeinrichtungen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 14 b Gebührenmaßstab und –sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.

Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,75 € jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nachfolgenden Faktoren festgesetzt:

- 1. Dachflächen**
 - 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer 1,0
 - 1.2 Kiesdächer 0,5
 - 1.3 Gründächer
 - mit einer Aufbaudicke bis 10 cm 0,5
 - mit einer Aufbaudicke ab 10 cm 0,3
- 2. Befestigte Grundstücksflächen**
 - 2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige

	Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
	mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.4	Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster	0,4
2.5	Rasengittersteine	0,2

(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.“

§ 14 c Gebühr für die Untersuchung gewerblicher, industrieller und sonstiger nicht häuslicher Abwässer

Die Kosten je Untersuchung der auf dem Grundstück oder aus dem Anschlusskanal entnommene Abwasserprobe, sind der Stadt in Höhe des vom Untersuchungsinstituts in Rechnung gestellten Betrages zu erstatten.

Auf vorherigen Antrag können die Kosten des Untersuchungsinstituts unmittelbar dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt werden.

§ 14 d Grundgebühr

(1) Für das Vorhalten der Abwasserbeseitigungsanlagen wird eine Grundgebühr erhoben. Grundlage für die Bemessung sind die auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Wasserzähler.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

Q3= 4 /Qn 2,5	2,00 €
Q3=10 /Qn 6,0	10,00 €
über Q3=10 /Qn 6,0	200,00 €

(3) Für das Entstehen der Gebührenpflicht gilt § 15 entsprechend.

- (4) Für den Kreis der Gebührenpflichtigen gelten die Bestimmungen des § 16 entsprechend.
- (5) Für die Fälligkeit gilt § 17 entsprechend.

§ 15 Entstehen der Gebührenpflichten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des § 14 mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, im Falle des § 14 a mit der Entnahme der Probe.
- (2) In den Fällen einer unerlaubten Einleitung von Abwasser entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Einleitung.

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Abwassergebühr gemäß § 14 ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist, gebührenpflichtig für die Untersuchungsgebühr gemäß § 14 a ist, wer für die besondere, die Untersuchung auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Abwassergebühr gemäß § 14 und die Untersuchungsgebühr gemäß § 14 a werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Stadt verlangt grundsätzlich die laufenden Abwassergebühren monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/ganzjährlich; ein Rechtsanspruch der Abwassereinleiter auf Abrechnung an bestimmten Kalender- oder Wochentagen besteht nicht.
- (3) Die Stadt kann monatlich/vierteljährlich/halbjährlich Abschlagszahlungen anfordern, um am Ende des Benutzungsjahres eine Jahresabrechnung durchzuführen.

§ 18 Ersatzpflicht für erhöhte Abwasserabgaben

- (1) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG, so werden die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen.
- (2) Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe oder den Verlust der Abgabenhalfierung nach § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

Teil III

§ 19 Kleininleiterabgaben

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.

(2) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks berechnet oder geschätzt, die dort am 30. Juni des Veranlagungsjahres mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besonderen Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen (Ausschlussfrist). Es bleiben diejenigen Bewohner unberücksichtigt, deren Abwasser einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (z.B. durch Tankwagen) oder dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht zu werden. Der Abgabepflichtige hat die für die Berechnung und Prüfung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner

ab 1. Januar 1981	3,07 €
ab 1. Januar 1982	4,60 €
ab 1. Januar 1983	6,14 €
ab 1. Januar 1984	7,67 €
ab 1. Januar 1985	9,20 €
ab 1. Januar 1986	10,23 €

im Jahr.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stadt vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1,53 € pro Jahr.

(5) Die Abgabepflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungsjahres. Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(6) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

Teil IV

§ 20 Verwaltungsgebühren

(1) Für jedes Ablesen des Frischwasserzählers aus Wasserversorgungsanlagen nach § 14 a Abs. 2, der Sonderwasserzähler nach § 14 a Abs. 3 und der Abwasserzähler nach § 14 a Abs. 5 ist eine Verwaltungsgebühr je abgelesenen Zähler und je Ablesung von 1,53 € zu zahlen.

(2) Für jede vom Anschlussnehmer gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 € je Ablesung.

(3) Die Verwaltungsgebühren entstehen mit den jeweiligen Amtshandlungen; für die Fälligkeit gilt § 17 Abs. 1.

(4) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Ablesens des Zählers Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenpflichtiger. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Teil V

§ 21 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Kanalanschlussleitung ist der Stadt zu erstatten.
- (2) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehende Aufwendungen der Stadt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (3) Die Aufwendungen der Stadt für Veränderungen irgendwelcher Art oder Erneuerungen oder Beseitigungen der Kanalanschlussleitungen muss der Grundstückseigentümer in vollem Umfange der Stadt auch dann ersetzen, wenn diese Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden oder erforderlich sind.
- (4) Berechnet werden die der Stadt im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (5) Der Erstattungsanspruch entsteht für die Herstellungskosten mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitungen, für die anderen nach den vorstehenden Regelungen erstattungspflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorausleistung in Höhe des gegebenenfalls zu schätzenden voraussichtlichen Kostenbetrages zu verlangen. Bis zur Zahlung dieses Betrages kann die Durchführung der Arbeiten, insbesondere auch der Anschluss des Grundstückes selbst, verweigert werden.
- (7) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig; er ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Teil VI

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Schwalbach, den 21.10.2025

DER MAGISTRAT
DER STADT BAD SCHWALBACH



Markus Oberndörfer
Bürgermeister
Kurdirektor

1. Nachtrag veröffentlicht im Wiesbadener Kurier, Untertaunus, am 16.12.2020
2. Nachtrag veröffentlicht im Wiesbadener Kurier, Untertaunus am 17.02.2023
3. Nachtrag veröffentlicht im Wiesbadener Kurier, Untertaunus am 19.12.2024
4. Nachtrag veröffentlicht im Wiesbadener Kurier, Untertaunus am 22.11.2025